Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9035 — Charlesbank/Partners Group/H-Food Holdings)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 303/08)

1. Am 22. August 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Charlesbank Capital Partners, LLC („Charlesbank", USA),

— Partners Group AG („Partners Group", Schweiz),

— H-Food Holdings, LLC („Hearthside", USA), kontrolliert von Partners Group.

Charlesbank und Partners Group übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hearthside. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Charlesbank: Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf vom Unternehmensmanagement eingeleteite Buy-outs und Wachstumskapitalfinanzierungen, die auch im Bereich opportunistische Kreditinvestments aktiv ist. Ihr Portfolio umfasst Unternehmen, die in einer großen Bandbreite von Wirtschaftszweigen tätig sind, u. a. Unternehmensdienstleistungen und Bildung, Konsum, Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheit, Industriedienstleistungen, Vertrieb, Technologie, Medien und Telekommunikation;

— Partners Group: weltweit auf privaten Märkten tätige Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt auf privatem Beteiligungskapital, privaten Immobilien, privater Infrastruktur und privaten Verbindlichkeiten. Hearthside, das unter der ausschließlichen Kontrolle von Tochtergesellschaften der Partners Group steht, ist als Auftragshersteller von Lebensmitteln für bestimmte Marken und Unternehmen der Lebensmittelbranche tätig. Darüber hinaus ist Hearthside in den Bereichen Auftragsverpackung von Lebensmitteln und Ausrüstung für die Auftragsverpackung von Lebensmitteln aktiv.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9035 — Charlesbank/Partners Group/H-Food Holdings

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.